

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 421/09 B

L 2 R 310/08 (Hessisches LSG)
S 23 R 623/06 (SG Frankfurt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 24.8.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen gegen den Kläger gerichteten Rückforderungsbescheid bestätigt und seinen geltend gemachten Anspruch auf Erstattung von Pflichtbeiträgen und Renten Neuberechnung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und einen Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 27.11.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht.
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,
"ob seine ihm einmal zuerkannte Rente im Zuge einer Gesetzesänderung Bestandskraft genieße", (1)

"ob dann, wenn ein Bescheid über eine Versagung der Rentennachzahlung nach §§ 60, 66 SGB I nicht wirksam werden konnte, also gescheitert ist, der wirtschaftliche Effekt dieses Bescheides schlicht durch eine Neuberechnung wieder hergestellt werden kann, also die Versagung der Rentennachzahlung doch noch, wenn auch auf anderem Wege durchgesetzt würde." (2)



- 6 Der vom Kläger unter (1) formulierte Fragestellung kann bereits deshalb keine Bedeutung grundsätzlicher Art entnommen werden, weil sich die aufgeworfene Frage allein auf die Person des Klägers und seinen Fall bezieht ("*...seine ihm einmal zuerkannte Rente...*"). Zudem hat er es versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Fragen darzulegen. Denn der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass sich die Beantwortung der Fragen nicht bereits aus dem Gesetz oder aus der Rechtsprechung des BSG ergibt. Sein pauschaler Hinweis, die unter (1) formulierte Frage, "(werde) in dem vom Sozialgericht Frankfurt am Main zitierten Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.12.2002 so abschließend nicht beantwortet", reicht nicht aus. Auch zu der unter (2) gestellten Frage fehlt es an der notwendigen Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem mit der Frage aufgeworfenen Themenkreis und an substantiierten Vortrag, dass das angesprochene Problem sich nicht mit Hilfe des Gesetzes lösen lasse und auch noch nicht höchst-richterlich geklärt sei. Schließlich kann anhand des Vortrags der Beschwerdebegründung nicht entschieden werden, ob die gestellten (Rechts-)Fragen klärungsfähig (entscheidungserheblich) sind. Denn es fehlt an einer Darstellung des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts. Es ist nicht Aufgabe der Revisionsinstanz, sich im Rahmen der Nicht-zulassungsbeschwerde die maßgeblichen Tatsachen aus dem angegriffenen Urteil bzw (hier) Beschluss selbst herauszusuchen. Vielmehr muss der erkennende Senat in die Lage versetzt werden, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des Vortrags des Klägers ein Bild über den entscheidungserheblichen Sachverhalt zu machen (*stRspr, zB Senatsbeschluss vom 26.6.2006, B 13 R 153/06 B, Juris RdNr 9 mwN*).
- 7 Der Kläger macht ferner "auch als Verfahrensmangel" die Tatsache geltend, dass das LSG auf die Problematik zur unter (2) formulierten Frage gar nicht eingegangen sei, hält aber gleichzeitig für möglich, dass "die Versagung der Rentennachzahlung nach §§ 60, 66 SGB I gescheitert" und dies in Rechtskraft erwachsen sei. Bereits hieraus aber ergibt sich, dass es auch insoweit jedenfalls am Vortrag des einschlägigen Sachverhalts fehlt, um entscheiden zu können, ob auf dem vom Kläger allenfalls angedeuteten Verfahrensfehler (*nach § 136 Abs 1 Nr 6 SGG?*) - wie von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorausgesetzt - die angefochtene Entscheidung beruhen kann.
- 8 Soweit der Kläger der Auffassung ist, dass die angefochtene Entscheidung unzutreffend sei, ersetzt dies nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Eine solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)